

# LESEFASSUNG

Gemeinde Theuma

## Satzung der Gemeinde Theuma über die Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr Theuma

<b>Name</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Ausfertigung</b>	<b>Bekanntmachung vom</b>	<b>In Kraft getreten am</b>
EntschädigungsS Feuerwehr	05.11.2001	06.11.2001	30.11.2001	01.01.2002

# **Satzung der Gemeinde Theuma über die Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr Theuma**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301 ff.) und § 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren im Freistaat Sachsen (Feuerwehr-Entschädigungsverordnung – Fw-EntschVO) vom 28. Dezember 1999 (SächsGVBl. S. 15) hat der Gemeinderat der Gemeinde Theuma am 05.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Entschädigung der Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr beträgt monatlich für:

Leiter der Freiwilligen Feuerwehr	46,00 Euro
stellv. Leiter der Freiwilligen Feuerwehr	15,00 Euro
Jugendfeuerwehrwart	15,00 Euro
Gerätewart	15,00 Euro

## **§ 2**

### **Zahlung der Entschädigung**

Die Zahlung der Entschädigung erfolgt einmal jährlich.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Theuma über die Entschädigung von Funktionsträgern der freiwilligen Feuerwehr Theuma vom 22. Juli 1996 und die Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Theuma über die Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr Theuma vom 03. April 2000 außer Kraft.

Theuma, den 06. November 2001

gez.  
Ulrich Riedel  
Bürgermeister